

PeP-Status - Status einer Politisch exponierten Person

Gesetzlicher Hintergrund

Die PayCenter GmbH ist gemäß §10 Abs.1 Nr. 4 des GwG dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu identifizieren, ob ihre Kunden den Status einer „Politisch exponierten Person“ besitzen. Eine Abfrage findet automatisch im Onlinebereich statt.

Was ist eine „Politisch exponierte Person“?

Gemäß § 1 Abs. 12 des GwG ist eine Politisch exponierte Person jede Person, die ein hochrangiges wichtiges, öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat. Alternativ zählt auch ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung mit genanntem vergleichbar ist.

Auf welche Ämter trifft das zu?

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation

Welche Familienangehörigen oder nahe Angehörige bekommen ebenfalls diesen Status?

Zu Familienangehörigen zählen:

- Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
- Kinder der politisch exponierten Person
- Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner der Kinder
- alle Elternteile

Nahe Angehörige beinhalten:

- natürliche Personen, die gemeinsam mit der PeP wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach §20 Abs. 1 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist
- natürliche Personen, die sonstige Geschäftsbeziehungen zu der PeP unterhält
- natürliche Personen, die alleiniger, wirtschaftlicher Berechtigter einer Vereinigung nach §20 Abs. 1 GwG ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, bei der die Annahme erfolgt, dass die Errichtung zu Gunsten der PeP erfolgt ist